

Josef Binder, Klaus Donaubaauer

Kirchliches Finanzwesen am Beispiel der Kirche von Augsburg

Forum Teologiczne 7, 29-48

2006

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach
dozwolonego użytku.

KLAUS DONAUBAUER
JOSEF BINDER¹
Augsburg (Niemcy)

KIRCHLICHES FINANZWESEN AM BEISPIEL DER KIRCHE VON AUGSBURG

Słowa kluczowe: Finanse Kościoła, diecezja Augsburg, podatek kościelny, ofiary, kolekty, Kościół a państwo.

Schlüsselworte: Finanzwesen der Kirche, Diözese Augsburg, Kirchensteuer, Spenden, Kollekten, Kirche und Staat.

Schon unter den Aposteln besaß einer von Jesus den Auftrag, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten². Seit den Gemeinden der Urchristen kann die Kirche ihrem Auftrag im Dienst für Gott und die Menschen nur gerecht werden, wenn ihr die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen³.

1. Finanzquellen des CIC

Der Sicherstellung des jeweiligen Auftrags kirchlicher Rechtsträger⁴ dienen nach den Vorgaben des CIC die Erträge des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben von Mitgliedern bzw. Gläubigen sowie die Leistungen eines Staates.

¹ Dr Klaus Donaubaauer jest dyrektorem finansowym Diecezji Augsburg, Josef Binder pracuje w augsburskiej kurii biskupiej jako prawnik.

² Joh 13, 29.

³ Siehe hierzu sowie zum Folgenden insbesondere *Eugen Kleindienst, Josef Binder*; Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (BayVBl. 1999, S. 197).

⁴ Nach kanonischem Recht sind verschiedene juristische Personen vorgesehen. Auf der universal-kirchlichen Ebene fungiert als Rechtsträger der Apostolische (Heilige) Stuhl. Auf teilkirchlicher oder diözesaner Ebene existieren als Rechtsträger die (Erz-)Diözese, der (Erz-) Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Priesterseminarstiftung sowie die Emeritenanstalt. Die Region, das Dekanat, der Pfarrverband sowie die Pfarreiengemeinschaft stellen nach weltlichem Recht unselbständige Untergliederungen (Verwaltungseinheiten) einer (Erz-)Diözese dar. Auf pfärrlicher Ebene bestehen in Bayern die Kirchenstiftung, die Pfründestiftung sowie die Kirchengemeinde. Das kirchliche Gesetzbuch ermöglicht auch die

a) Das kirchliche Gesetzbuch unterscheidet kirchliches Vermögen im engeren Sinne („bona ecclesiastica“), welches der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört⁵ und kirchliches Vermögen im weiteren Sinne („bona temporalia“), das – ohne im Eigentum einer kirchlich-juristischen Person stehen zu müssen – kirchlichen Zwecken gewidmet ist. Zu dem kirchlichen Vermögen im engeren Sinne zählen regelmäßig Kirchen, Altäre, kultische Gegenstände, Kindergärten, Pfarrheime, Pfarrhäuser, Sozialstationen, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Altenheime sowie Friedhöfe. Das kirchliche Vermögen im weiteren Sinne erfasst die übrigen Kirchengüter. Kirchliches Vermögen im engeren und im weiteren Sinne kann sowohl bewegliche wie auch unbewegliche Sachen, ferner Forderungen oder sonstige Rechte umfassen⁶.

b) Zu den freiwilligen Gaben der Gläubigen zählen Spenden⁷, Kollekten⁸ sowie weitere Zuwendungen, und zwar solche durch Schenkungen unter Lebenden als auch von Todes wegen⁹. Gegebenfalls können Zuwendungen an kirchliche Rechtsträger auch als unselbständige Zustiftungen (wie Stipendien für sog. Jahrtagsmessen) erfolgen¹⁰; unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Errichtung einer sonstigen kirchlichen Stiftung gegeben¹¹.

c) Im Codex ist ferner die Grundpflicht aller Gläubigen normiert, der Kirche die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche für die geordnete und würdige Feier des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen, sowie die Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts von Klerus und weltlichen Mitarbeitern nötig sind¹². Dieser Grundpflicht zu verbindlichen Abgaben entspricht das der Kirche angeborene Recht, von ihren Gläubigen zu fordern, was für die ihres

Errichtung öffentlicher Vereine von Gläubigen. Daneben können private Vereine von Gläubigen kanonische Rechtspersönlichkeit erwerben. Zu juristischen Personen gehören auch Ordensinstitute. Schließlich sind auch die Gläubigen Träger von Rechten und Pflichten im Sinne des Codex. Allein in der Diözese Augsburg bezeugen Sonntag für Sonntag herkömmlich über 260.000 der etwa 1,5 Millionen Katholiken durch ihre Teilnahme am Gottesdienst in rund 1.000 Pfarreien ihren Glauben: eine bedeutend größere Zahl als etwa die Fußball-Bundesliga an Zuschauern in die Stadien zieht. Diese allwöchentliche Massendemonstration, die an Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht unerheblich mehr Katholiken umfasst, ist den Medien infolge ihrer Normalität kaum eine Meldung wert.

⁵ Can. 1257 § 1 CIC; für das Vermögen einer privaten juristischen Person gelten die Bestimmungen des CIC nur, sofern dies ausdrücklich bestimmt ist (can. 1257 § 2 CIC).

⁶ *Winfried Schulz*, Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts, HdbKathKR, S. 859 (868).

⁷ Cc. 1265, 222 § 2 CIC.

⁸ Can. 1266 CIC.

⁹ Cc. 1261 § 1, 1299 § 1 CIC.

¹⁰ Can. 1303 § 1 Nr. 2, 1276 CIC; Art. 8 KiStiftO.

¹¹ Can. 1303 § 1 Nr. 1, 1276 CIC; Art. 29 I 1 Nr. 2, 31 I 2 BayStG, Art. 1 II Nr. 3 c), 3 I, 7 III, 38 ff. KiStiftO.

¹² Can. 222 § 1 CIC.

eigenen Zwecks notwendig ist¹³. Nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen können von den Gläubigen daher Abgaben in Form von Gebühren¹⁴, Beiträgen¹⁵ sowie Steuern¹⁶ erhoben werden. Auch im staatlichen Bereich zählt die Abgabepflichtigkeit der Bürger zu den klassischen Grundpflichten; denn von alters her hat jedes Mitglied einer Gemeinschaft zu deren Lasten beizutragen, damit die gemeinsamen Aufgaben sachgerecht erfüllt werden können¹⁷.

d) Staatsleistungen zugunsten der Kirche werden zwar von den Bestimmungen des CIC nicht ausdrücklich erwähnt. Sofern sie jedoch namentlich auf Konkordaten beruhen, erfahren diese durch can. 3 CIC eine Bestätigung; danach gelten die Inhalte derartiger Vereinbarungen fort, und zwar ohne Einschränkung durch allenfalls entgegenstehende Vorschriften des Codex.

2. Erträge kirchlichen Vermögens

Die Finanzierung kirchlicher Aufgaben aus eigenen Erträgen setzt das Vorhandensein entsprechender Werte rentierlichen Vermögens voraus.

a) Infolge der Säkularisation von 1803 ist in Deutschland kein auch nur annähernd ausreichendes Grundstockvermögen vorhanden, aus dessen Erträgen die Bedürfnisse unserer Kirche bestritten werden könnten. Kirchliches Vermögen besteht im wesentlichen aus kaum oder nicht finanziell rentierlichen Objekten wie Kirchen, Pfarrhäusern, Kindergärten, Schulen, Bildungshäusern, Altenheimen, Sozialstationen oder Friedhöfen; auch im kirchlichen Wohnungsbau stehen soziale Gesichtspunkte im Vordergrund. Die Haushalte der bundesdeutschen (Erz-)Diözesen, auch des Bistums Augsburg, weisen daher Erträge aus eigenem Vermögen lediglich als geringe – in der Regel einstellige – Prozentsätze der Gesamteinnahmen aus¹⁸; entsprechendes gilt für pfarrliche Rechtsträger wie Kirchenstiftung, Pfründestiftung und Kirchengemeinde. Wenngleich einige Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften apostolischen Lebens gewisse Erträge insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen erzielen, bilden jedoch Gestellungsgelder, welche sie für die Tätigkeit ihrer Schwestern oder Patres an kirchlichen oder auch kommunalen

¹³ Can. 1260 CIC.

¹⁴ Can. 1264 Nr. 1 CIC.

¹⁵ Can. 1262 CIC; ferner *Alexander Hollerbach*, Kirchenbeitrag und Kirchensteuer, HdbKathKR, S. 889 (891).

¹⁶ Cc. 1263, 3 CIC; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI, VIII WRV, Art. 143 III BV.

¹⁷ *Alexander Hollerbach*, S. 889 m.w.N.

¹⁸ *Siegfried Marx*, Die Kirchensteuer und die Freiheit der Kirche, in *Kirche und Recht* 1995 (Nr. 1), S. 31.

Kindergärten, Schulen, Bildungshäusern, Krankenanstalten, Altenheimen sowie in der Seelsorge erhalten, oftmals ihre wesentlichen Einnahmen.

b) Nicht unerhebliche Vermögenswerte bedingen im übrigen den Vorhalt einer „reichen“ Kirche, bei der wirtschaftliche Ertragschancen und gerade keine pastorale Denkweise im Vordergrund stünden. Hat man hierbei den hohen Immobilienbestand kirchlicher Rechtsträger im Blick, so relativiert sich dieser Vorhalt angesichts der damit verbundenen Baulasten beträchtlich. Auch die kirchliche Akzeptanz von Anlageformen sowie die Minimierung von Verlustsiken sind zu nennen.

3. Spenden und Kollekten

Freiwillige Gaben der Gläubigen stellen gerade in unseren Kirchengemeinden eine wichtige Finanzquelle dar; auch Personalprälaten finanzieren sich im Wesentlichen aus Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen. Der einzelne Katholik vermag hierbei in freier Entscheidung selbst zu bestimmen, ob, in welcher Höhe und für welche Zwecke er seine Kirche finanziell unterstützen sowie dadurch seine Verbundenheit zu ihrem Auftrag dokumentieren will¹⁹. Ein wesentlicher Nachteil des Spenden- und Kollektensystems ist allerdings darin zu erblicken, dass Spenden und Sammlungen erfahrungsgemäß projektgebunden, etwa zur Instandsetzung einer Kirche erfolgen. Dies kann – wenn nicht eine andere ergiebige und stetige Finanzquelle zur Verfügung steht – die Folge zeitigen, dass bestimmte kirchliche Vorhaben, die objektiv bedeutsam, aber weniger attraktiv sind, keine hinlängliche finanzielle Förderung erfahren. Hinzu kommt die Neigung vieler Geber, primär die eigene Pfarrei zu unterstützen. Dies bevorzugt Pfarrgemeinden mit finanzkräftigen Katholiken und vernachlässigt überregionale kirchliche Aufgaben; es sei denn, dass es sich – wie bei Adveniat, Misereor oder Renovabis – um ganz herausragende Projekte handelt. Schenkungen unter Lebenden als auch Verfügungen von Todes wegen erfolgen namentlich zugunsten von Ordensgemeinschaften sowie örtlichen Kirchenstiftungen; und zwar oftmals für weltkirchliche oder pfarrliche Zwecke.

4. Abgaben

Zunehmende Bedeutung für eine Sicherstellung des kirchlichen Auftrags besitzen die verbindlichen Abgaben der Gläubigen.

¹⁹ Vgl. Teil D II Nr. 4 des Arbeitspapiers „Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD – Offizielle Gesamtausgabe II, Freiburg, Basel, Wien 1977, S. 185 (209).

a) Die Erhebung von Gebühren für tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen wird grundsätzlich als innerkirchliche Angelegenheit angesehen²⁰. Zu den sog. Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen zählen namentlich Meßstipendien und Stolarien²¹, zu den sog. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen etwa Archivgebühren, elterliche Kindergartenbeiträge oder Grabnutzungsgebühren.

b) Auch die Erhebung von Beiträgen als Gegenleistung für die durch ortskirchliche oder diözesane Rechtsträger eröffnete Möglichkeit einer Inanspruchnahme der von ihnen geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen bzw. Dienste gilt regelmäßig als innerkirchliche Angelegenheit.

c) Abgesehen von einigen Kantonen der Schweiz sowie skandinavischen Staaten findet sich die Erhebungsformen einer Kirchensteuer vornehmlich in Deutschland. Das bayerische Kirchensteuerwesen hat sich ebenso wie jenes der übrigen Bundesländer seit langem bewährt, ist der Steuergerechtigkeit verpflichtet und nicht ohne Beziehung zu dem der Kirche im Zuge der Säkularisation von 1803 weggenommenen erheblichen Vermögen zu sehen.

aa) In Anlehnung an das französische Vorbild eines aufgeklärten Staatskirchentums wurden in Bayern die Ausgaben zur „hinlänglichen Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse“ nach Maßgabe des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808²² als Angelegenheit der Kommune erklärt. „Zu dem Gemeindegute, welches die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt“ gehörten nämlich auch „alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohltätigkeit bestimmten Stiftungen“. [...] „Denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch ... alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantiert worden“. [...] „Die Gemeinden sind sogar verbunden, (auch die Einrichtungen zur Religionsausübung) nach den Bedürfnissen und den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen“. Zur Herstellung und Reparation der nötigen Gebäude hatten die Gemeinden „Frohnden zu leisten“. Mit Verordnung vom 6. Februar 1812²³ schuf das Königreich Bayern die erste Möglichkeit, für kirchliche

²⁰ BVerfGE 19, 206 (217).

²¹ Cc. 945, 946 CIC; can. 1264 Nr. 2 CIC. Im Bistum Augsburg beträgt ein Messstipendium als Gabe für die Zelebration einer Messe in einer bestimmten Intention einheitlich 5,00 €; diese Gebühr wird von der örtlichen Kirchenstiftung verbucht (ABl. 2003, S. 551). Stolarien werden ausschließlich für eine Trauung (in Höhe von 25,00 €) sowie Beerdigung (in Höhe von 32,50 €) erhoben; diese Gebühren sind gleichfalls an die örtliche Kirchenstiftung zu entrichten (ABl. 2002, S. 482).

²² RegBl. S. 2405.

²³ RegBl. S. 321.

Zwecke, namentlich den „Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Mesnerhäuser“, durch die Kommunen Umlagen von den betreffenden Glaubensgenossen erheben zu lassen. Umlagen für Kirchenzwecke wurden also zur Gemeindesache bzw. -aufgabe erklärt; sie waren ihrer Natur nach eine von Staats wegen auferlegte Steuer für Kommunalzwecke. Diese Rechtslage wurde 1818 durch die Verfassungsurkunde²⁴ samt Gemeinde- und Religionsedikt übernommen. Gemäß einem Gesetz von 1819²⁵ wurden die kirchlichen Zwecke einer kommunalen Umlage von Religionsgenossen ferner um die „Anschaffung von Kirchenrequisiten, dann Unterhaltszuschuss für Geistliche“ ergänzt. Obgleich das Revidierte Gemeindeedikt von 1834²⁶ „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... (wieder) einer besonderen Kirchenverwaltung“ anvertraute, beließ die Gemeindeordnung von 1869²⁷ das besondere Umlagerecht für Kultusbedürfnisse dennoch bei der Kommune. In einem Landtagsabschied²⁸ wurde 1892 zur Erleichterung der Umlagenbeschlüsse die sog. Kirchengemeinderepräsentation – anstelle einer Versammlung der Kirchengemeindemitglieder genügte auf Antrag die fünffache Zahl der gewählten Mitglieder einer Kirchenverwaltung – eingeführt, die Umlagenpflicht genauer umschrieben und für die Beitreibung der Umlagen auf die sinngemäße Anwendung der nach der Gemeindeordnung von 1869 für die Kommunen geltenden Bestimmungen verwiesen. Wenn auch das Gesetz über die „Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern“²⁹ 1910 in Kraft getreten war, so führte doch erst die Kirchengemeindeordnung von 1912³⁰ ein ortskirchliches Umlagerecht zugunsten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ein nennenswertes Selbstverwaltungsrecht ein; die bislang umfassende Kuratel namentlich über die Kirchenstiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde durch eine eingeschränkte, gesetzlich festumschriebene Staatsaufsicht ersetzt. Im Zuge der Neufassung des Staatskirchenrechts nach dem Ersten Weltkrieg wurde dann auch der katholischen Kirche ein wirkliches Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht eingeräumt sowie den bayerischen (Erz-) Diözesen unter weitgehender Ersetzung des ortskirchlichen Umlagesystems die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Verkündigung und breit gefächertem Dienst am Nächsten von ihren Gläubigen verfassungsrechtlich verankerte Abgaben nach Maßgabe der „bürgerlichen Steuerlisten“ zu

²⁴ Vom 26.5.1818 (GBl. S. 101).

²⁵ Vom 22.7.1819 (GBl. S. 83).

²⁶ Vom 01.7.1834 (GBl. S. 109).

²⁷ Vom 29.4.1869 (GBl. S. 865).

²⁸ Vom 28.5.1892 (GVBl. S. 131).

²⁹ Vom 15.8.1908 (GVBl. S. 513) samt EntschlieÙung vom 24.3.1910 (GVBl. S. 149).

³⁰ Vom 24.9.1912 (GVBl. S. 911).

erheben³¹. Diese für das neue partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche signifikante Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die national-sozialistischen Machthaber im „Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern“³² erhebliche belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese verfassungs- und konkordatswidrigen Beengungen durch die „Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes“³³ wieder gutmachend beseitigt. Das 1954 neu gefasste Bayerische Kirchensteuergesetz³⁴ war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1965 zu ändern und wurde seither mehrfach³⁵ den sich wandelnden steuerrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

bb) Die Erhebung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer erfolgt in Bayern seit 1942 durch eigene diözesane Kirchensteuerämter; für die laufende Übermittlung der „bürgerlichen Steuerlisten“³⁶ erhebt der Freistaat Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz³⁷.

cc) Die Kirchenlohnsteuer ist als 8%iger Zuschlag zur Lohnsteuer bei jeder für umlagepflichtige Arbeitnehmer mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse einzubehalten und im Rahmen dieser sog. Betriebsstättenbesteuerung mit der Lohnsteuer an das zuständige staatliche Finanzamt abzuführen³⁸. Die „bürgerlichen Steuerlisten“ existieren bei einer derartigen Quellenbesteuerung zunächst nur bei den auszahlenden Lohnbüros. Deshalb hat auch die katholische Kirche zu Beginn des Jahres 1946³⁹ vom Angebot des Freistaates Bayern, dem eine Erbringung solcher Steuerlisten obliegt⁴⁰, Gebrauch gemacht, diese Umlage wiederum durch die Finanzämter gegen ein Entgelt von 2% der aufgekommene Kirchenlohnsteuer⁴¹ mit erheben und verwalten zu lassen⁴². Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer wird durch die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg über die Erzbischöfliche Finanzkam-

³¹ Vgl. can. 1496 CIC/1917, Art. 137 III, VI WRV, § 18 III Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14.8.1919 (GVBl. S. 531), Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27.7.1921 (GVBl. S. 459), Art. 10 § 5 BayKonk/1924.

³² Vom 01.12.1941 (GVBl. S. 169); siehe ferner ABl. 1942, S. 93.

³³ Vom 21.12.1945 (GVBl. 1946, S. 22).

³⁴ Vom 21.11.1954 (GVBl. S. 305).

³⁵ Zuletzt durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl. S. 1002).

³⁶ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI, VIII WRV; 143 III BV; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

³⁷ Art. 17 I KirchStG, Art. 18 I DKirchStO; § 17 II 3 AVKirchStG; Art. 1, 6, 13 KG, Lfd. Nr. 4.I.3/1.1 KVz.

³⁸ Art. 13 II KirchStG, Art. 11 II DKirchStO.

³⁹ Gemäß Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes (Anm. 33).

⁴⁰ Siehe BVerfG, S. 217 f.

⁴¹ § 18 I 3 AVKirchStG sowie FME vom 15.11.1967 (AZ: S 2448-2/2-60465 II).

⁴² Art. 17 II KirchStG, Art. 18 II DKirchStO.

mer München⁴³ an die berechtigten Diözesen weitergeleitet. Ein Arbeitgeber vermag auch den anteiligen Personal- und Sachaufwand für seine im staatlichen sowie kirchlichen Interesse gelegene Dienstleistung steuermindernd als Betriebsausgabe geltend zu machen.

dd) Das Kirchgeld als örtliche Kirchensteuer wird von der Kirchengemeinde (Pfarramt) erhoben und dient neben betreffenden Bedarfszuweisungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen pfarrlichen Belangen⁴⁴.

ee) Die Katholikenzahl in der Diözese Augsburg ist im Jahre 2004 leicht zurückgegangen; und zwar auf nunmehr 1.505.640. Dieser Umstand resultiert vornehmlich daraus, dass die Zahl der Taufen, Zuzüge und (Wieder-) Eintritte jene der Verstorbenen, Wegzüge und Austritte im Ergebnis nicht übertroffen hat. Zu den Gründen für einen – gesetzlich ohne Bedingung, Einschränkung, Vorbehalt oder Angabe von Motiven vor dem zuständigen Standesbeamten zu erklärenden – Austritt ist zu sagen, dass diese sicherlich vielschichtig sind und sich einer verlässigen Prüfung kaum unterziehen lassen. Jeder Austritt ist auch für die katholische Kirche schmerzlich; und zwar primär aus pastoralen, nicht etwa fiskalischen Gründen. Ein öffentlich bekundeter Austritt stellt eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft⁴⁵ dar, die einer Teilnahme am sakramentalen Leben entgegensteht. Ferner wird hierdurch die kirchliche Solidargemeinschaft geschwächt; die Möglichkeit der Hilfe, die oftmals ohne Ansehung der Konfession geschieht, verringert. Eine Verantwortung, die jedem Katholik, der diesen Schritt tut, neben all dem, was er sich in immaterieller Weise zufügt, nicht abgenommen werden kann.

ff) Der Staat ist zwar nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ändern, insbesondere auch einzuschränken; verwehrt ist ihm jedoch, das Besteuerungsrecht als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit (einseitig) abzuschaffen oder auszuhöhlen⁴⁶. Nachdem der Staat die Lohnsteuer bekanntlich direkt an der Quelle erhebt, führt er für die betreffenden Arbeitnehmer keine „bürgerlichen Steuerlisten“ mehr, welche er der Kirche zeitgerecht für ihre Umlagen zur Verfügung stellen könnte; die Lohnsteuerkarten selbst gelangen nur unvollständig an die Finanzämter⁴⁷. Da

⁴³ Nach Maßgabe des § 18 I 1 und 2 AVKirchStG gemäß dem Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel in Bayern, der für die Diözese Augsburg derzeit rd. 18,93 % beträgt.

⁴⁴ Art. 23 KirchStG, Art. 26 DKirchStO; Art. 24 I KirchStG, Art. 27 I DKirchStO.

⁴⁵ Siehe can. 1364 § 1 CIC; ferner die Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22.12.1969 (AfkKR, S. 558).

⁴⁶ Art. 123 II GG i.V.m. Art. 2 I 1, 13 (Schlussprotokoll) RKonk, Art. 10 § 5 BayKonk; ferner BVerfGE 19, 206 (218).

⁴⁷ *Dieter Scheven*, Anmerkung zur Entscheidung des BayVerfGH vom 17.10.1967 (JZ 1968, S. 179), in JZ 1968, S. 181 (182).

dem Staat jedoch obliegt, der Kirche die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewährleisten⁴⁸, bietet sich als grundgesetzkonforme sowie effiziente Lösung die Angleichung einer Erhebung der Kirchenlohnsteuer an jene der Lohnsteuer an. Jedes andere Verfahren würde zu erheblicher Mehrarbeit bei Staat, Kirche und Arbeitgeber führen⁴⁹. Bei einer Änderung des Erhebungsverfahrens der Kirchenlohnsteuer wäre vom staatlichen Gesetzgeber namentlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips⁵⁰ zu beachten. In einem Gesetz angeordnete Maßnahmen haben demnach zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und – unter dem Gesichtspunkt des geringstmöglichen Eingriffs – erforderlich sowie für den Betroffenen zumutbar zu sein⁵¹. Eine Zumutbarkeit im vorstehenden Sinne wäre etwa nicht mehr gegeben, wenn der Staat zwar hinsichtlich der Lohnsteuererhebung an einer moderaten, zumeist monatlichen Quellenbesteuerung beim Arbeitgeber festhielte, die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aber im Ergebnis auf eine jährlich veranlagte Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für ihre Annexsteuer verweisen, d.h. die Erhebung einer Kirchenlohnsteuer faktisch unterbinden wollte.

d) Das Besteuerungsrecht stellt unstreitig kein besonderes Vorrecht der Kirche dar. So besitzt etwa der Bund für Geistesfreiheit in Bayern seit geraumer Zeit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁵². Ihm kommen folglich die gleichen „Privilegien“ wie beispielsweise den Industrie- und Handels- sowie den Handwerkskammern, den Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken⁵³, aber auch den bayerischen (Erz-)Diözesen und der Evangelisch-Lutherische Landeskirche zu, welchen diese Rechtsform von alters her eigen ist. Der Bund für Geistesfreiheit ist also insbesondere befugt, von seinen derzeit knapp rd. 4700 Mitgliedern⁵⁴ Umlagen zu erheben, und zwar nach den Bestimmungen des bayerischen „Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften“.

⁴⁸ Art. 140 GG i.V.m. 137 VI WRV, Art. 143 III BV; ferner Anm. 46 sowie BayVerfGH.

⁴⁹ *Wolfgang Rüfner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, NJW 1971, S. 15 (18 f.).

⁵⁰ Im Sinne von Art. 20 III GG.

⁵¹ BVerfGE 20, 45 (49 f.), 30, 292 (316), 44, 353 (373 f.), 77, 84 (107 ff.).

⁵² Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VII, VIII WRV; Art. 143 II 2 BV; Tz. 2 Nr. 14 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern vom 06.08.1992 (KWMBL I S. 462).

⁵³ Vgl. § 3 I IHKG, § 90 I HandwO, Art. 15 II 1 BayArchG, Art. 10 I 3 HKaG, § 62 I BRAO, § 73 II 2 StBerG, § 4 II 1 WPO, Art. 11 II 1 BV i.V.m. Art. 1 S. 1 GO, Art. 1 S. 1 LkrO, Art. 1 BezO.

⁵⁴ Augsburger Allgemeine (Nr. 154) vom 08.07.1997, S. 1.

5. Staatsleistungen

Da die Kirche bei ihrem Dienst für Gott und die Menschen zugleich auch gesellschaftsdienliche Aufgaben wahrnimmt, empfängt sie in Deutschland, aber auch in den übrigen Mitgliedsländern der EU bestimmte Leistungen des Staates. Nach herkömmlicher Auffassung werden direkte sowie indirekte Staatsleistungen unterschieden⁵⁵.

a) Die Dotationen⁵⁶ sowie Subventionen⁵⁷ werden zu den direkten, also unmittelbaren oder positiven Staatsleistungen gezählt. Dotationen des Staates, der (Bundes-)Länder oder Kommunen an kirchliche Rechtsträger beruhen auf Rechtstiteln, die durch Gesetz⁵⁸, Vertrag⁵⁹ oder sonstige Weise⁶⁰ bisher⁶¹ begründet worden sind. Sie resultieren in zahlreichen Mitgliedsländern der EU im wesentlichen daher, dass die katholische Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansichziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde und der staatliche Souverän⁶² bestrebt war, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre⁶³) Leistungen beheben zu wollen⁶⁴. Pauschale Dotationen⁶⁵ für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitung und -verwaltung, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Seelsorgsgeistlichen sowie anderer Kirchenbediensteter, aber auch für sonstige kirchliche Bedürfnisse, namentlich für den Bauunterhalt kirchlicher Gebäude, bestreiten Verbindlichkeiten des Staates, der Länder sowie der Kommunen gegenüber der Kirche aus der Vergangenheit; sie sind kausal legitimiert⁶⁶.

⁵⁵ *Josef Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I (HdbStKirchR I), von *Joseph Listl* und *Dietrich Pirson* (Hrsg.), 2. Auflage, Berlin 1994, S. 1009 (1024 f.); vgl. ferner can. 364 Nr. 7 CIC.

⁵⁶ *Josef Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 1012 ff.

⁵⁷ Vgl. *Hans Peter Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, in VVDStRL 25 (1967), S. 281 (287).

⁵⁸ Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 I S. 1 WRV; Art. 145 I BV.

⁵⁹ Namentlich Art. 10 § 1 S. 2 BayKonk, Art. 18 RKonk.

⁶⁰ Insbesondere Gewohnheitsrecht (vgl. RGZ 113, 349 [352, 396]; BVerwG in DVBl. 1979, S. 116 [118 f.]); auch ein rechtsbegründetes Herkommen (Art. 123 II GG i.V.m. Art. 18 II RKonk).

⁶¹ Für die BRD bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 14.08.1919 (RGBl. S. 1383).

⁶² Namentlich in Vollzug der §§ 35, 53, 63, 65, 66, 72 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25.02.1803.

⁶³ Bayerisches Konkordat vom 5. Juni 1817 (GBI. 1818, S. 397).

⁶⁴ *Josef Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 1011 f.

⁶⁵ Namentlich nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) mit k) BayKonk. Derartige Leistungen, die regelmäßig nach Gegenstand, Umfang und Fälligkeit objektiv festgelegt sind, erfolgen zumeist unabhängig vom Bedarf der empfangenden Kirche; sie decken den hierfür insgesamt erforderlichen Aufwand oftmals zu kaum einem Viertel.

⁶⁶ *Josef Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 1021 ff.

b) Vermögenswerte Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zur Förderung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden, bezeichnet man herkömmlich als Subventionen⁶⁷. Sie rechtfertigen sich also aus einer gegenwärtig oder künftig zu erfüllenden öffentlichen Aufgabe; sie sind final legitimiert⁶⁸. Staatliche oder kommunale Zuleistungen für diesen Bereich stellen folglich nicht auf die Kirche als Rechtsträger von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder Beratungsstellen ab, sondern erfolgen grundsätzlich zweckgebunden; d.h. in gleicher Weise auch an nicht konfessionsgebundene Träger.

c) Durch betreffende Verträge zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien sowie Italien ist 1979 bzw. 1984 die bislang enge Verbindung von Staat und katholischer Konfession in das heutige System einer verständigen Kooperation von Staat und Kirche fortgeschrieben worden. Bei der in Spanien ab 1988 und in Italien ab 1990 konkordatär vereinbarten Finanzierung kirchlicher Aufgaben handelt es sich im Kern jeweils um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch die Begründung einer besonderen Form staatlicher Subventionierung⁶⁹. Seither kann jeder einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtige spanische und italienische Staatsbürger – unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht – einen bestimmten Prozentsatz seiner Einkommen- bzw. Lohnsteuer, welche er ohnehin zu entrichten hat, entweder der Kirche für ihre Zwecke zuweisen oder aber dem Staat für sozial-humanitäre und kulturelle Belange belassen. Ein Steuerzahler wird im Rahmen dieses Ablösungsmodells staatlicher Dotationen folglich mit keiner neuen Kirchen-, Sozial- oder Kultursteuer belastet; vielmehr kann er lediglich einen geringen Bruchteil (derzeit 0,5239% in Spanien und 0,8% in Italien) seiner obligatorischen staatlichen Steuer einem der genannten Zwecke selber widmen und hierdurch auch zu einer staatlichen Subventionierung der betreffenden Kirche beitragen.

aa) Für die Ersetzung bisheriger Kirchensteuer durch eine betreffende Teilzweckbestimmung der staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer bietet das Grundgesetz, aber auch die Bayerische Verfassung jedenfalls gegenwärtig keine hinlängliche Rechtsgrundlage. Zum einen stellt die Kirchensteuer unstreitig keine Dotation dar; vielmehr ist sie durch Art. 137 VI WRV im gesamten damaligen Deutschen Reich ausdrücklich bestätigt bzw. erst förmlich ein-

⁶⁷ BVerwG in NJW 1959, S. 1098; *Hans Peter Ipsen*, ebenda.

⁶⁸ *Josef Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 1020 f.

⁶⁹ Vgl. Art. II Nr. 3 des Vertrages zwischen dem Spanischen Staat und dem Hl. Stuhl über wirtschaftliche Fragen vom 03.01.1979 (AfkKR, S. 560 [562]) sowie den Zusatzvertrag vom 15.11.1984 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien über kirchliche Einrichtungen, kirchliche Vermögensverwaltung und Klerusbesoldung, der von *Josef Michaeler*, Steuerwahl - Finanzierung von Kirchen und Sozialstaat in Italien und Spanien, Bad Boll 1995, S. 12 (16 ff.), näher erläutert wird.

geführt worden⁷⁰. Zum anderen unterliegt die Kirchensteuer weithin der Gesetzgebungskompetenz der Länder⁷¹; eine solche Entscheidung wäre primär nicht Sache der Kirche, sondern des Staates. Freilich ist auch zu sehen, dass infolge der allgemeinen und nicht an die Kirchenmitgliedschaft geknüpften Leistungspflicht das Aufkommen durch Kirchenaustritt kaum beeinträchtigt wird, insbesondere aber das pastorale Problem eines Austritts aus wirtschaftlichen Gründen entfällt. Aus diesen Gründen wird man dieses Modell trotz aller grundsätzlicher Bedenken weiter beobachten müssen.

bb) Im Rahmen einer Neuregelung der Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte ist seit 1. April 2003 gemäß § 40 a Abs. 2 und 6 EStG die Erhebung einer einheitlichen Pauschsteuer (Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern) in Höhe von insgesamt 2 v.H. des Arbeitsentgeltes verbindlich vorgesehen. Das Aufkommen dieser einheitlichen Pauschsteuer wird auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufgeteilt; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 v.H. der einheitlichen Pauschsteuer auf die Lohnsteuer, 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und 5 v.H. auf die Kirchensteuern. Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen.

cc) Sollte im Rahmen eines Fortschreitens der typisierenden sowie pauschalierenden Gesetzgebung im Steuerrecht namentlich die bisherige Zinsabschlagsteuer durch eine sog. Zinsabgeltungsteuer ersetzt werden, hätte die staatliche Legislative infolge des verfassungsrechtlich verankerten Besteuerungsrechts der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Besteuerung und Gleichbehandlung aller (Kirchen-) Steuerzahler für eine adäquate Regelung Sorge zu tragen, welche sich inhaltlich weithin an jener des § 40 a Abs. 2 und 6 EStG orientieren könnte.

d) Die Gewährleistung individueller und korporativer Religionsfreiheit samt kirchlichem Eigentum⁷², aber auch die Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen⁷³ zählen zu den sog. indirekten, also mittelbaren oder negativen Staatsleistungen.

⁷⁰ Dass die durch Art. 136 VI WRV erfolgte Einräumung bzw. Bestätigung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes keine Dotation des Staates darstellt, hat das Reichsgericht bereits 1926 entschieden (RGZ 113, 349 [379]). Der Staatsgerichtshof hat es 1929 ferner abgelehnt, die Kirche als Ersatz für staatliche Dotationen auf ihr Besteuerungsrecht zu verweisen (RGZ 128, Anh. S. 16 [44]).

⁷¹ Gemäß Art. 70 I, 140 GG i.V.m. 137 VI, VIII WRV.

⁷² Art. 4, 140 GG i.V.m. Art. 137 II, 138 II WRV, Art. 107, 142 II, 146 BV; Art. 1 § 1, 10 § 4 BayKonk, Art. 1 I, 13, 17 RKonk.

⁷³ Vgl. §§ 10 I Nr. 4, 10 b EStG, § 9 KStG, § 48 EStDV, §§ 51 mit 68 AO; §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a.F.), § 3 Nr. 6 GewStG, § 13 I Nr. 16 a ErbStG, § 4 Nr. 1 GrEStG, §§ 3 I Nr. 4, 4 Nrn. 1 und 2 GrStG, §§ 2 III, 4 Nrn. 16, 18, 21, 22 und 26, 4 a UStG.

aa) Nachdem der Staat die individuelle Religions- sowie korporative Kirchenfreiheit zu gewährleisten hat, umfasst seine Garantienstellung traditionsgemäß namentlich die Bereiche des Religionsunterrichts⁷⁴, der Theologischen Fakultäten⁷⁵, der Anstalts-⁷⁶ und Militärseelsorge⁷⁷ sowie der Kirchenfinanzierung⁷⁸; und zwar einschließlich bestimmter finanzieller Aufwendungen für die genannten kirchlichen Belange⁷⁹. Ferner werden durch den Staat regelmäßig auch das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen sowie weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet.

bb) Des Weiteren gewährt der Staat im Interesse der individuellen Religions- sowie der korporativen Kirchenfreiheit steuer- oder sonstige abgabenrechtliche Vergünstigungen⁸⁰; und zwar sowohl dem Steuerbürger wie auch einer Kirche oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.

aaa) Eine der herkömmlich wichtigsten Finanzquellen der Kirche wird durch staatliche Abgabenverschonung ihrer Mitglieder gespeist⁸¹. Erbrachte Kirchensteuerleistungen⁸² können auf die allgemeine Steuerpflicht als unbeschränkt abzugsfähige, Spenden für kirchliche, religiöse, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke⁸³ als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben angerechnet werden. Die Anerkennung gezahlter Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe ist verfassungsrechtlich geboten; eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens durch staatliche Einkommensteuer und grundgesetzlich verankerte Kirchensteuer würde das Gleichmaß der Besteuerung verletzen⁸⁴. Obgleich derartige Vergünstigungen unmittelbar nur dem Kirchensteuerzahler oder Spender zugute kommen, unterstützen sie mittelbar auch die Kirche bei der finanziellen Sicherstellung ihres gesellschaftsdienlichen Auftrags⁸⁵.

⁷⁴ Art. 7 III GG, Art. 136 BV; Art. 7 BayKonk, Art. 21 RKonk.

⁷⁵ Art. 123 II GG i.V.m. Art. 19 RKonk; Art. 150 II BV; Art. 3 und 4 BayKonk.

⁷⁶ Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV; Art. 148 BV; Art. 11 BayKonk, Art. 28 RKonk.

⁷⁷ Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV; Art. 27 RKonk.

⁷⁸ Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI WRV; Art. 143 III BV; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

⁷⁹ Art. 123 II GG i.V.m. Art. 7, 18, 19, 21, 22, 27 III 5, 28 S. 2 RKonk; Art. 3 § 2, 5 § 2, 7 § 7 II, 8, 10 § 1 S. 3, 11 I BayKonk.

⁸⁰ *Gerhard Robbers* (Hrsg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union* (HdbStukEU), Baden-Baden 1995, S. 15 (33); 39 (48 ff.); 79 (93); 99 (118 f.); 127 (150); 159 (177 f.); 185 (200 ff.); 211 (225); 229 (245); 251 (274 f.); 281 (297); 303 (314); 319 (322); 333 (347 f.).

⁸¹ *Josef Isensee*, *Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften*, S. 1026.

⁸² § 10 I Nr. 4 EStG.

⁸³ §§ 10 b EStG, 9 I KStG; § 48 EStDV; §§ 51 mit 68 AO.

⁸⁴ *Paul Kirchhof*, *Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in Kirchensteuer – Notwendigkeit und Problematik*, von *Friedrich Fahr* (Hrsg.), Regensburg 1996, S. 53 (75 f.).

⁸⁵ *Josef Isensee*, *Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften*, S. 1026.

bbb) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Diözese Augsburg – ebenso wie etwa die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern, die Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, die Gemeinden, Landkreise, Bezirke oder auch der Bund für Geistesfreiheit in Bayern – grundsätzlich von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit⁸⁶. Gewisse Steuervergünstigungen gewähren ferner das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das Grunderwerb- sowie Grundsteuergesetz, aber auch das Umsatzsteuergesetz. Partielle Steuerpflichten begründen sog. Zweckbetriebe; steuerpflichtig sind sog. Betriebe gewerblicher Art⁸⁷.

6. Sicherstellung kirchlicher Aufgaben

Der Dienst der Kirche für Gott und am Menschen geschieht naturgemäß durch Menschen. Da Seelsorge, Gottesdienst und der vielfältige Dienst am Nächsten personalintensiv sind, weisen kirchliche Haushalte regelmäßig einen hohen Personalkostenanteil auf und bergen infolge anhaltend rückläufiger Einnahmen, die vornehmlich aus schwacher Konjunktur, hoher Arbeitslosigkeit sowie wiederholten Reformen des Einkommensteuerrechts resultieren, ein erhebliches Strukturrisiko⁸⁸.

a) Aufgrund des von der Bistumsleitung bereits vor Jahren begonnenen Prozesses der Strukturüberprüfung vermochte auch im Jahre 2005 die Tendenz einer Begrenzung der Personalkosten fortgesetzt werden. Sowohl auf diözesaner wie auch pfarrlicher Ebene ist der Personalstand rückläufig. Die einheitliche Anwendung des „Differenzierten Bewertungssystem“ für ortskirchliche Stellen im nichtpastoralen Bereich führt nicht nur zu einer transparenten und vergleichbaren Personalausstattung, sondern bewirkt auch eine Reduzierung der Beschäftigungsumfänge sowie -verhältnisse. Da die Zahl der Priester bedauerlicherweise sinkt, will die Diözesanleitung zur Sicherung der Kernaufgaben in Pfarr- und Kategorialeelsorge auch weiterhin Neueinstellungen von pastoralem Personal ermöglichen; freilich in deutlich reduziertem Umfang, da jede Neueinstellung eine langfristige Verpflichtung begründet. Die wirtschaftliche Achillesferse bleibt also der Personalbereich. Hier sind zwar richtige Schritte getan; da die Einnahmen und das Haushaltsvolumen kräftiger zurückgehen als die Ausgaben für Personal, erhöht sich die Personalkostenquote 2005 jedoch weiterhin, und zwar auf 70,3%. Dies ist ein besorgniserregender Wert; ähnlich wie andere Bistümer werden wir um weitere Anpassungen nicht herumkommen.

⁸⁶ §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a.F.), § 3 Nr. 6 GewStG.

⁸⁷ §§ 64, 65 mit 68 AO.

⁸⁸ Siehe hierzu sowie zum Folgenden „Strukturprozess zeigt Wirkung – Zum Haushalt der Diözese Augsburg für das Jahr 2005“ (ABl. S. 169).

b) Eine Reihe größerer pfarrlicher und diözesaner Baumaßnahmen vermochte in den letzten Jahren abgeschlossen zu werden, weshalb der Neubauetat in 2005 nochmals deutlich reduziert werden konnte. Die Mittel im Instandsetzungsbereich wurden mit 20 Mio. € auf Vorjahresniveau gehalten, um damit die Durchführung von über 490 Maßnahmen an Kirchen, Pfarrheimen, Kindertagesstätten sowie Pfarrwohngebäuden zu ermöglichen. Hierdurch erhalten wir auch heuer den diözesanen und pfarrlichen Gebäudebestand in einem guten Zustand; der damit verbundene positive Effekt für die heimische Bauwirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt ist wertvoller denn je.

c) Die Sach- und Verwaltungskosten im diözesanen sowie ortskirchlichen Bereich mussten 2005 weiter reduziert werden; die Zuschussempfänger hatten sich nochmals auf eine Absenkung um durchschnittlich 5% einzustellen. Steigende Anforderungen im Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen können daher nur mit organisatorischen Anpassungen bewältigt werden. Die mit einer Optimierung der Bewirtschaftung des umfangreichen Immobilienbestandes der Diözese und ihrer pfarrlichen Stiftungen befassten Stellen sind noch enger verzahnt worden. Mit dem Unterhalt für mehr als 7.000 Gebäude ist eine hohe wirtschaftliche Belastung verbunden. Wir müssen deshalb deren Instandhaltung noch stärker durch Prioritäten ordnen und uns von nicht unmittelbar benötigten Beständen planmäßig trennen; eine Reihe solcher Objekte konnte bereits veräußert werden, die Marktlage erfordert freilich im Einzelfall Geduld.

d) Trotz der finanziellen Zwänge werden von unserer Diözese nach wie vor umfangreiche und vielfältige Leistungen erbracht, zu denen namentlich die Pfarrseelsorge, der Betrieb von 432 Kindertagesstätten (mit ca. 28.000 Plätzen) sowie 38 Schulen (mit ca. 21.000 Schülern) gehören; hier sind wir unverändert präsent.

e) Der Dienst am Nächsten ist ein wichtiges Element kirchlichen Wirkens. Hierfür steht die Arbeit der Einrichtungen des Diözesancaritasverbands, der Kath. Jugendfürsorge sowie der 64 Sozialstationen und Ambulanten Kranken- und Altenpflegevereine in unserer Diözese. In den 20 Altenpflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen betreut der Diözesancaritasverband über seine Betriebsträgergesellschaft rd. 2.500 bedürftige Menschen; hinzu kommt ein umfangreiches Beratungsangebot für Menschen in verschiedenen Notsituationen. Die Katholische Jugendfürsorge mit ihren rd. 2.800 Beschäftigten nimmt sich jährlich rd. 27.000 Kindern und Jugendlichen und in Beratungsstellen weiteren rd. 18.000 Eltern und Erziehern an. Leider wirkt sich auch in diesen Bereichen die restriktive Finanzpolitik der Öffentlichen Hand aus. Umso wichtiger ist es, dass wir aus Kirchensteuermitteln auch im Jahr 2005 direkte Zuweisungen in Höhe von € 10,2 Mio. in die sozial-

karitative Arbeit in unserem Bistum investieren; sie umfasst auch die Angebote des Sozialdienstes kath. Frauen und des Sozialdienstes kath. Männer.

f) Neben der ungekürzten Weitergabe zweckgebundener Spenden hat die Diözese Augsburg für Einzelprojekte in verschiedenen Entwicklungsländern und in Osteuropa 2005 zusätzlich einen Betrag in Höhe von rd. 1 Mio. € bereitgestellt. Damit sind wenigstens 170 Einzelmaßnahmen gefördert worden, z. B. die Ausbildung und Qualifizierung von Laien, der Bau von Brunnen und Kapellen. Damit erschöpft sich das weltkirchliche Engagement unserer Diözese nicht; zugunsten katholischer Hilfswerke wird im Rahmen der Umlage an den Verband der Diözesen Deutschlands erneut zusätzlich einen Betrag in Höhe von 3,6 Mio. € zur Verfügung gestellt.

g) Der Haushalt 2005 der Diözese Augsburg lag mit 231,3 Mio. € um 4,3% unter dem Vorjahr; er konnte erneut in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden, ohne auf die in den Vorjahren gebildete bescheidene Rücklage zurückgreifen zu müssen. Die Entwicklung in verschiedenen anderen Diözesen zeigt jedoch, wie gefährdet dieses Gleichgewicht schon absehbar ist. Das Ausmaß und das Tempo, in dem die Kirchensteuer erodiert, welche mit rd. 85% die bedeutsamste Einnahmequelle unserer Diözese bildet, erfordert eine konsequente Fortsetzung, ja Intensivierung unserer Bemühungen um eine Straffung der Strukturen. Dabei sind Umfang und Differenzierung des kirchlichen Leistungsangebots in unserem Bistum auf den Prüfstand zu stellen und ggf. neu zu definieren. Eine weiterhin solide Haushaltspolitik ist auf verbindliche Vorgaben angewiesen, muss wissen, welche Aufgabenbereiche fortgeführt, welche ausgedünnt und welche aufgegeben werden sollen.

7. Kompetenzen der EU bzw. EG für Kirche und Kultur

Weder die EU noch die EG besitzen nach geltendem Recht eine Befugnis, das Staat-Kirche-Verhältnis in ihren Mitgliedsländern, namentlich die finanzielle Sicherstellung des kirchlichen Auftrags, auch nur teilweise zu regeln.

a) Zum Kompetenzbereich der EG zählen bislang lediglich indirekte Steuern⁸⁹. Auf die Einkommensteuer als direkte Steuer sowie Maßstab für die Kirchensteuer kann die EG durch einstimmige Entscheidung ihres Rates nur einwirken, sofern die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes⁹⁰, aber auch eine Verfälschung und Verzerrung von Wettbewerbsbedingungen⁹¹ eine Angleichung dieser Personalsteuer in den Mitgliedstaaten

⁸⁹ Art. 90–93 EGV/1997.

⁹⁰ Art. 94 EGV/1997.

⁹¹ Art. 96 EGV/1997.

erfordern. Derartige Eingriffskompetenzen sind jedoch weder gegenwärtig noch in absehbarer Zukunft zu rechtfertigen⁹².

b) Für die Kulturpolitik steht der EG nur eine sehr begrenzte Kompetenz zu; etwa die Durchführung von Fördermaßnahmen nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten⁹³.

c) Allgemeine Regelungen oder Richtlinien der EG vermögen durchaus indirekte Auswirkungen auch auf die Kirchenfinanzierung zu entfalten. Exemplarisch sei der Erlass einer Datenschutz-Richtlinie genannt, nach welcher die Mitgliedstaaten die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten, also etwa auch einer Religionszugehörigkeit von Bürgern, durch staatliche sowie privatrechtliche Stellen grundsätzlich zu untersagen haben⁹⁴. Gäbe es in Art. 8 Absätze 2 mit 5 dieser Richtlinie keine betreffenden Ausnahmetatbestände, wäre namentlich das deutsche Kirchensteuerwesen, insbesondere die Abführung der Kirchenlohnsteuer durch die Arbeitgeber, nicht mehr gewährleistet⁹⁵. Dem nunmehr grundlegenden Prinzip der Subsidiarität sowie der individuellen Religions- und korporativen Kirchenfreiheit, wie sie sich namentlich aus Art. 9 EMRK sowie den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben⁹⁶, ist von den Organen der EU bzw. EG⁹⁷ in der gebotenen Weise Rechnung zu tragen.

d) Nicht zuletzt wegen möglicher Auswirkungen der geschilderten Art auf gewachsene und bewährte Strukturen des nationalen Verfassungsrechts, auch des Staatskirchenrechts, hat die Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten die verfassungsrechtliche Stellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den betreffenden Mitgliedsländern als Ausdruck der nationalen Identität dieser Staaten und ihrer Kulturen sowie als Teil des gemeinsamen kulturellen Erbes anerkannt und mit der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam auch die Erklärung Nr. 11 zum „Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften“ angenommen.

⁹² *Wolfgang Rüfner*, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zu Status und Finanzierung der Kirche im vereinten Europa, in *Verfassungsrecht im Wandel*, von *Jörn Ibsen*, *Hans-Werner Rengeling*, *Jörg-Manfred Mössner*, *Albrecht Weber* (Hrsg.), Köln 1995, S. 485 (491).

⁹³ Art. 151 EGV/1997.

⁹⁴ Art. 5 und 8 I der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 (ABl. EG Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

⁹⁵ *Wolfgang Rüfner* Staatskirchenrechtliche Überlegungen zu Status und Finanzierung der Kirche im vereinten Europa, S. 490.

⁹⁶ Art. 2 S. 2, 6 II EUV/1997, Art. 5 EGV/1997; ferner *Gerhard Robbers* (Hrsg.), *HdbStuKEU*, S. 351 (357 ff.).

⁹⁷ Art. 5 EUV/1997, Art. 7 I 2 EGV/1997.

8. Mitwirkungsrechte der Bundesländer

Ende 1992 wurde durch eine Fortschreibung des Grundgesetzes bestimmt, dass Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU und vergleichbare Regelungen, durch welche unser Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, nunmehr einer Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfen⁹⁸. Diese grundgesetzliche Fortschreibung beinhaltet auch das verfassungsrechtlich verankerte Besteuerungsrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Da auch die Bundesregierung an das Grundgesetz gebunden ist, vermag sie in der EU bzw. EG weder Regelungen noch Richtlinien zuzustimmen, welche gegen unsere verfassungsmäßige Ordnung verstoßen⁹⁹.

9. Zusammenwirken von Staat, Kirche und Gesellschaft

Weder aus staatlicher noch aus kirchlicher Sicht besteht derzeit Anlass, das bayerische oder deutsche Staatskirchenrecht im Rahmen eines zusammenwachsenden „Europa der Vaterländer“¹⁰⁰ in Frage zu stellen. Sollte absehbar eine europäische Harmonisierung der Beziehungen von Staat und Kirche, namentlich auf dem Gebiet einer finanziellen Sicherstellung des kirchlichen Auftrags, angestrebt werden, hätte zwischen dem Modell der Staatskirche auf der einen Seite und jenem der strikten Trennung von Staat und Kirche auf der anderen Seite die vermittelnde und nicht zuletzt auch für die Gesellschaft selbst vorteilhafte Lösung einer Kooperation zwischen Staat und Kirche viele gute Argumente für sich¹⁰¹.

a) Dessen ungeachtet wird sich die Gestalt Europas gerade auf kulturellem Gebiet auch künftig wohl vielfältig präsentieren. Aus der europäischen Einigung wird sich kein Zwang zu einer Einheitskultur, auch nicht zu einer Vereinheitlichung der historisch gewachsenen Formen des Verhältnisses von Staat und Kirche bzw. von Gesellschaft und Kirche ergeben. Die unterschiedlichen Entwicklungen und Systeme einer Kirchenfinanzierung in den europäischen Ländern lassen sich nur schwer auf unsere Verhältnisse übertragen; keines der anderen in Europa primär angewandten Systeme ist in der Lage, den Dienst der Kirche auf dem bei uns gewohnten und weiterhin nachgefragten Niveau finanziell zu garantieren.

⁹⁸ Art. 23 I 3, 50 GG.

⁹⁹ Art. 20 III GG; ferner *Wolfgang Riefner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, S. 492.

¹⁰⁰ *Wolfgang Riefner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, S. 487.

¹⁰¹ *Ibidem*, S. 497.

b) Eine Veränderung der hierzulande bewährten, Staat, Kirche und Gesellschaft gleichermaßen dienlichen Praxis wäre auch auf dem Hintergrund der Frage zu beleuchten, wem dies nutzen solle. Eine Schwächung der kirchlichen Finanzkraft wäre sicher nicht im Interesse der vielen kirchlichen Einrichtungen, gewiss auch nicht im Interesse der durch seelsorgliche sowie soziale Dienste erreichten Menschen und ebenso wenig im Interesse der von der Kirche zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze. Weder beim Recht zur Erhebung von Kirchensteuern noch bei den direkten und indirekten Staatsleistungen handelt es sich um einseitige Privilegierungen der Kirche, deren Beseitigung ein berechtigtes Desiderat darstellen könnte. Die Kirche sieht sich hier in einer Reihe mit anderen Körperschaften und vom Staat als förderungswürdig, weil gemeinwohldienlich betrachteten Einrichtungen.

c) „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“¹⁰²; dem Staat und einer pluralistischen Gesellschaft dienen namentlich lebendige sowie engagierte Kirchen und religiöse Gemeinschaften auf vielfältige Weise, gerade in geistiger, kultureller und sozialer Hinsicht. Nach dem Verlust der wirtschaftlichen Eigenständigkeit durch die Säkularisation und nach den meist wenig befriedigenden Wegen zur Ordnung der Kirchenfinanzierung im 19. Jahrhundert hat die Kirche in Deutschland erst durch die Einführung der Kirchensteuer wieder ein eigenständiges und unabhängiges Finanzierungsinstrument gewonnen, das der Freiheit der Kirche einerseits und der wirkungsvollen Ausübung ihres Auftrages andererseits gerecht zu werden vermag. Ein solches Finanzierungssystem, das – wie dargelegt – mit rund 85 v.H. die bedeutsamste Einnahmequelle unserer Kirche bildet, bietet auch gegenwärtig keinen Anlass zu Veränderung; denn die Verpflichtung von Gliedern einer Gemeinschaft zu Abgaben für eben diese Gemeinschaft ist nichts Ungewöhnliches. Für den Einzug der Kirchensteuer staatliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, liegt im Interesse von Staat, Kirche und Gesellschaft. Der Staat erhält dafür eine angemessene Gegenleistung, die ihm die Gemeinkosten seiner Finanzverwaltung mit tragen hilft, die Kirche bezieht auf relativ kurzem Weg Mittel für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben und der Gesellschaft kommt das Ergebnis dieses Verfahrens insgesamt zugute.

¹⁰² Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in *derselbe*, Staat, Gesellschaft, Freiheit – Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt 1976, S. 42 (60).

KOŚCIELNY SYSTEM FINANSOWY NA PRZYKŁADZIE KOŚCIOŁA AUGSBURSKIEGO (STRESZCZENIE)

Od czasów pierwszych chrześcijan Kościół może tylko wtedy sprostać swoim zadaniom wobec Boga i ludzi, gdy dysponuje niezbędnymi do tego środkami, np. finansowymi. Są one pozyskiwane z różnych źródeł, przede wszystkim z dobrowolnych składek wiernych, ofiar i kolekt. Historyczne uwarunkowania sprawiły, że w Niemczech pobiera się od wiernych także podatek kościelny, który wynosi 8% całej sumy podatku od wynagrodzeń. Ze względu na zmniejszającą się liczbę wiernych, Kościół w Niemczech został zmuszony do zredukowania swoich wydatków. Budżet diecezji augsburskiej w 2005 r. wynosił 231,3 mln euro, co oznacza redukcję o 4,3% w stosunku do roku ubiegłego. Środki te umożliwiają nie tylko przeprowadzenie niezbędnych remontów obiektów i prowadzenie nowych przedsięwzięć budowlanych oraz zapłatę wynagrodzeń personelu kościelnego, ale także służą utrzymaniu licznych placówek i projektów użyteczności publicznej (przedszkola, domy opieki, instytucje związane z „Caritas”, pomoc młodzieżowa itd.). Kościół, służąc Bogu i ludziom, podejmuje także inicjatywy ogólnospołeczne, na które – w Niemczech i innych krajach Wspólnoty Europejskiej – otrzymuje pewne świadczenia od państwa. Ani ze strony Kościoła, ani ze strony władz państwowych nie ma obecnie powodu, by w ramach tworzonej „Europy ojczyzn” kwestionować bawarskie czy ogólnoniemieckie ustalenia prawne między państwem a Kościołem. Gdyby w Europie doszło do ujednoczenia stosunków między państwem a Kościołem, należałoby poszukiwać regulacji sytuujących się między Kościołem państwowym a ścisłym odgraniczeniem Kościoła od państwa. Wiele zdaje się przemawiać za modelem pośrednim, które może być także korzystny dla społeczeństwa.